



Statuten der Freischützen Oberdorf

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Freischützen Oberdorf, gegründet im Jahre 1876 mit Sitz in Oberdorf, ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Er bildet mit allen seinen Mitgliedern eine Sektion der Kantonal Schützengesellschaft Baselland (KSG BL) und des Bezirksschützenverbandes Waldenburg. Er ist ebenfalls Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS). Er ist politisch neutral.

Zur Durchführung der Schiessübungen zu Gunsten des ausserdienstlichen Schiesswesens (Bundesübungen) steht die Schiessanlage „Wintenbergweg“ in 4436 Oberdorf zur Verfügung.

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

II. Mitgliedschaft / Beiträge

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren braucht es zudem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Lizenzgebühren entscheidet die Vereinsversammlung.

Der Vorstand setzt die Höhe der Unkostenbeiträge für Nichtmitglieder gemäss Art. 5 fest.

Art. 3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab ihrer Volljährigkeit.

Art. 4 Die Anmeldung zum Beitritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung.

Schützen mit einer Lizenz sind ab deren Bezug an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zum Beitritt als Aktivmitglied vorzuschlagen.

Art. 5 Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Ausländer welche die Bundesübungen absolvieren wollen, benötigen dazu die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Übungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben und sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Entsprechende Anträge stellt der Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Mutationen
- Wahl von Stimmezählern (im Wahljahr)
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Lizenzgebühren und Entschädigungen
- Budget
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Information über Änderungen oder Neuerungen im Schiesswesen
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich (in Wahljahren)
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Beschluss über die Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Über Gegenanträge wird zuerst untereinander abgestimmt. Der genehmigte Gegenvorschlag wird anschliessend dem Vorschlag des Vorstandes gegenübergestellt.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Art. 11 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens 2 Monaten nachkommen.

Über Gegenanträge wird zuerst untereinander abgestimmt. Der genehmigte Gegenvorschlag wird anschliessend dem Vorschlag des Vorstandes gegenübergestellt.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (bis auf den Vorsitz) selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 13 Die Revisoren sowie der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren scheiden spätestens nach 4 Amtsperioden aus.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14 Die Pflichten des Vorstandes sind:

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- das Festsetzen der Traktanden und das Vorbereiten der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzen der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 5
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung an die Militärbehörden

Art. 15 Der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 16 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Festsetzung der Unkostenbeiträge für Nichtmitglieder gemäss Artikel 5
- Verfügt über Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder sowie Funktionen mit wiederkehrenden und längerdauernden Aufgaben
- Regelung der Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.
- Kann unvorhergesehene Ausgaben bis Fr. 1'000.-- pro Fall beschliessen. Der Maximalbetrag pro Jahr für solche Ausgaben wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Es werden 2 Revisorinnen/Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen (Jahresrechnung und Munitionsabrechnung) zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

- Art. 20** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- Art. 21** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die austretenden Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr voll zu erfüllen.
- Art. 23** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26** Die Auflösung des Vereines kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern.
Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat von Oberdorf BL zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen.
Wird innerhalb dieser Zeit in Oberdorf BL kein neuer Schützenverein gegründet, der den Artikel 1 dieser Statuten erfüllt, übergibt der Gemeinderat das Vermögen an die Kantonschützen Gesellschaft BL, die es für die Nachwuchsförderung zu verwenden hat.
- Art. 27** Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigung an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 14. Januar 2019.

Präsident



Marco Röthlisberger

Aktuarin



Maya Schweizer

Genehmigt durch die
Kantonschützengesellschaft Baselland.

Liestal, 20. Januar 2019

Kantonschützengesellschaft Baselland

Der Präsident

sig. Beda Grütter

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften
über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 25. Januar 2019

SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

Der Vorsteher

sig. Isaac Reber, Regierungsrat